

## **BEDINGUNGEN**

für die Vermietung von Schrankfächern

gültig ab 01. Juli 2016

### **1 Zutritt**

#### **(1) Zutrittsvoraussetzungen**

Die Bank kann den Zutritt zum Schrankfach davon abhängig machen, dass der Mieter oder ein Bevollmächtigter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie des Schlüssels).

Bei elektronischen Schrankfächern ist der Zugang zur Schrankfächereinrichtung nur mit einem Schlüssel und einer codierten Zugangskarte möglich. Als Zugangskarte erhält der Mieter eine Schrankfachkarte mit Magnetstreifen. Anstelle der Schrankfachkarte kann der Mieter auch eine von der Bank oder einer anderen Bank (Fremdbank) ausgegebene ec-, Service- oder Kreditkarte oder eine sonstige Karte eines Drittanbieters mit Magnetstreifen verwenden, sofern die Bank diese als tauglich akzeptiert. Der Mieter definiert bei der ersten Schrankfachöffnung seine persönliche Geheimzahl und gibt sie am Bedienerterminal ein. Diese Geheimzahl ist als weiteres Berechtigungsmerkmal zum Zutritt zur Schrankfächereinrichtung notwendig.

#### **(2) Einzelzutrittsrecht, Widerruf**

Ist das Schrankfach von mehreren Personen gemietet, ist jeder allein zutrittsberechtigt, sofern in der Mieterklärung nichts anderes bestimmt ist.

Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung des anderen Mieters jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt. Sofern die Bank die gemeinsame Zutrittsberechtigung nicht sicherstellen kann (z. B. bei elektronischen Schrankfächereinrichtungen), ist die Bank zur außerordentlichen Kündigung des Schrankfachs berechtigt.

### **2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Mieters**

**(1) Sorgfältige Aufbewahrung, Rückgabe bei Vertragsende**  
Schlüssel und Zugangskarten sind sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben (Schlüssel und Schrankfachkarten).

#### **(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Zugangskarte, Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl**

Ist für den Zutritt des Schrankfachs neben den Schlüsseln eine Zugangskarte mit persönlicher Geheimzahl zu verwenden, hat der Mieter zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangskarte mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt und keine andere Person als der Karteninhaber Kenntnis von der Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser oder dem Schlüssel aufbewahrt werden. Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN, keine Zahlen- oder Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird von einer einfachen Zahlen- oder Ziffernfolge abgeraten.

Der Mieter darf bei jedem Zutritt nur die für ihn persönlich ausgestellte Zugangskarte verwenden.

#### **(3) Unterrichts- und Anzeigepflichten**

Wird der Verlust oder der Diebstahl der Schlüssel oder der Zugangskarte festgestellt, hat der Mieter die Bank, und zwar möglichst die Filiale der betroffenen Schrankfächereinrichtung, unverzüglich zu unterrichten (Verlustanzeige). Das Gleiche gilt, wenn eine andere Person unberechtigt Kenntnis von der Geheimzahl der Zugangskarte erlangt hat oder zumindest ein Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme besteht oder der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonst nicht autorisierten Nutzung von Zugangskarte und Geheimzahl vorliegt.

### **(4) Vorgehen bei Verlust von Schlüsseln oder Zugangskarte**

Bei einer Verlustanzeige der Schlüssel veranlasst die Bank die Öffnung des Schrankfachs, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel. Alle Kosten und Schäden, die bei einem Verlust der Schlüssel durch das gewaltsame Öffnen des Schrankfachs, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, trägt der Mieter.

Bei einem Verlust der Zugangskarte veranlasst die Bank, dass die Karte für den Zugang zur Schrankfächereinrichtung gesperrt wird. Nutzt der Kunde anstelle der Schrankfachkarte eine andere Karte der Bank, einer Fremdbank oder eines sonstigen Drittanbieters (z. B. ec-, Service- oder Kreditkarte), ist eine die Zahlungsfunktion betreffende Sperrmitteilung der Karte bei der Bank oder einem sonstigen Kartenaussteller bzw. einem zentralen Sperrannahmedienst nicht ausreichend. Neben der Sperranzeige bei dem jeweiligen Kartenaussteller ist der Kunde vielmehr verpflichtet, die Bank, und zwar möglichst die Filiale der betroffenen Schrankfächereinrichtung, separat darauf hinzuweisen, dass die abhandengekommene Karte auch als Zugangskarte für die Schrankfächereinrichtung verwendet wird und auch insoweit zu sperren ist.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Verlustanzeige entstanden sind, soweit diese auf eine vom Mieter verschuldete Unterlassung der sofortigen Anzeige gemäß Nr. 2.(3) oder auf eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung oder auf ein Abhandenkommen der Zugangskarte zurück zu führen sind.

### **3 Verantwortlichkeit für den Schrankfachinhalt**

Die Bank nimmt von dem Schrankfachinhalt keine Kenntnis; der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Schrankfachinhalt nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst begründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – beschädigt wird. Der Mieter darf das Schrankfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Sachen benutzen.

### **4 Haftung und Versicherung**

#### **(1) Haftung**

Die Haftung der Bank für Eigentums- und Vermögensschäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens der Bank ist auf einen Betrag von 1 Mio. EUR begrenzt. Für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings der Höhe nach auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet die Bank nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder soweit die Bank einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

#### **(2) Versicherung**

Die Bank hat eine Versicherung für den Inhalt des Schrankfachs zugunsten des Kunden als versicherter Person abgeschlossen. Das beiliegende Informationsblatt »Versicherungsschutz bei Vermietung von Schrankfächern« ist wesentlicher Bestandteil der Bedingungen.

### **(3) Schadensnachweis im Versicherungsfall**

Im Versicherungsfall ist der Kunde der Bank gegenüber zwecks Vorlage bei der Versicherungsgesellschaft zum glaubhaften Nachweis der Höhe des Schadens durch ein Verzeichnis der ins Schrankfach eingebrachten Sachen sowie zur Vorlage sämtlicher in seinem Besitz befindlichen Dokumente über den Erwerb und Besitz der Sachen, insbesondere Kauf- und Zahlungsbelege, Rechnungen, Urkunden, Steuerbescheide sowie Fotografien verpflichtet.

### **5 Vollmacht und deren Widerruf**

Eine Schrankfachvollmacht kann nur von allen Mietern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Mieter führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

### **6 Kündigung**

#### **(1) Kündigungsrecht**

Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Bank zur fristlosen Kündigung berechtigt.

#### **(2) Öffnung des Schrankfachs durch die Bank**

Räumt der Mieter das Schrankfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Sie wird sich bemühen, den Mieter vorher zu benachrichtigen und darf den Inhalt des Schrankfachs hinterlegen.